

Wie wird kindliches Vermögen verwaltet ?

Kinder bis 18 Jahre sind entweder gar nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig - was bedeutet, sie können Vermögen zwar erwerben, aber nur beschränkt darüber verfügen. Das Vermögen kann aus Schenkungen, Erbschaften, Schadenersatzzahlungen oder auch aus eigener Leistung stammen.

Schenkungen sind grundsätzlich vorteilhafte Geschäfte und können daher vom Minderjährigen selbst angenommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Schenkung ausschließlich vorteilhaft ist, da auch laufende Kosten, wie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Lasten (z.B. Erhaltungskosten, Steuern, Abgaben...) berücksichtigt werden müssen.

Bezüglich der Vermögensverwaltung gelten die allgemeinen Regeln des ABGB, ergänzt um die Bestimmungen über die Anlage von Mündelgeld (§§ 215 ff ABGB). Eine klassische Anlageform für Mündelgeld stellt eine Spareinlage bei einem inländischen Kreditinstitut (§216 ABGB iVm §31 BWG) unter Einlagensicherung dar.

Grundsätzlich ist die gesetzliche Vertretung der Eltern gem. §167 ABGB als Einzelvertretung ausgestaltet, das heißt, jeder Elternteil darf alles allein bestimmen; zur Gesamtvertretung kommt es nur bei bestimmten, besonders wichtigen Rechtshandlungen. Bei vermögensbezogenen Rechtshandlungen, die sogar den „ordentlichen Wirtschaftsbetrieb“ (Geschäfte des täglichen Lebens) übersteigen, ist nicht nur Gesamtvertretung, sondern auch noch eine gerichtliche Genehmigung notwendig.

Sollte eine Schenkung durch Dritte erfolgt sein, ist es sogar möglich, die Eltern von der Verwaltung auszuschließen und das geschenkte Gut durch andere Personen verwalten zu lassen. Dazu gibt es ergänzende Bestimmungen zur Kontrolle und Intervention durch das Pflsgerichtsgericht (§§132 ff AußStrG). Die Vermögensverwaltung hat mit der „Sorgfalt ordentlicher Eltern“ durchgeführt zu werden und können bei schuldhafter Verletzung dieses Sorgfaltsmaßstabes sogar (Amtshaftungs)ansprüche begründet werden.

Das erste Ziel einer Vermögensverwaltung ist die Erhaltung des Bestands und (sofern möglich) auch die Vermehrung des Vermögens. Gemäß §§ 215 ff ist das Vermögen sicher und möglichst fruchtbringend anzulegen - dies stellt naturgemäß oft einen Konflikt dar – daher ist es auch gut, dass es eine richterliche Kontrolle gibt.